



LVI.

Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem englischen.

In dem Streite, welchen der Markis de Lassay *) über die Frage erregte:

ob dem Französischen Adel erlaubt werden könne, sich mit der Handlung abzugeben?

und worin nachwärts verschiedene große Männer für und wider auftraten **), wird es immer als ein überaus wichtiger Umstand angeführt, daß in England der Bruder

*) Im Mercure de France, Decemb. 1754. T. II.

**) Zuerst erschien La Noblesse commercante, worin gezeigt werden sollte, daß der Handel dem Adel unschädlich seyn könne. Diesem widersetzte sich ein ander unter dem Titel: La Noblesse militaire ou le Patriote François, und darauf erschien: Le Conciliateur ou la Noblesse militaire & commercante. Aber alle drey verfiele in Declamation, weil sie die Begriffe vom Adel nicht genug bestimmen, und immer die moralische Ehre mit der politischen vermischen? La Noblesse veritable consiste dans le courage & la vertu, deux qualités de l' ame qui ne dependent pas de l' avarice de l' homme, sagt der Conciliateur, und fährt dann fort: je suis né de famille noble si mon pere est roturier, n'aurois je pas les memes sentimens; & celui qui naît dans la plus basse roture ne peut il pas pretendre à penser & à agir aussi noblement que vous & moi? Ein solches selendes Gewäsche entsteht aus jener Verwechslung; und man könnte eben so gut fragen: ob ein Bauer nicht eben so gut ein Christ seyn könne als ein Edelmann? Lauter Folgen der neu-modischen Menschenphilosophie, die immer mit dem Menschen zu thun hat, ohne den Actionair zu kennen.

der des Lords sich ohne alle üble Folgen der Handlung oder einem jeden andern Geschäfte widmen könnte, und Mylord Oxford, Mylord Townsends sich ihrer Brüder, wovon der eine als Factor in Aleppo stand, und der andre in London lebte, nie geschämmt hatten. So wenig nun auch dieser Umstand zur Entscheidung jener Frage etwas beitrug, indem die Brüder eines Lords in England nicht zum Adel gehören, so ist er doch allemal sehr merkwürdig und man fragt billig: warum wir Deutschen die jüngern aus einem adlichen Ehebede erzeugten Kinder mehr zum Adel rechnen als die Engländer?

Man kann antworten: in England sey der Adel eine Kronehre oder ein Kronlehn, welches wie jede andere erblich gewordene Würde nur Einem aus der Familie, und nachdem die Einrichtung ist, nur dem ältesten zu Theil werden kann; das Haupt, welches diese Ehre seinem Geschlechte erwirbt, sey dadurch also ganz allein gewürdiget und ausser dem Sohne, der ihm in dieser Erbwürde folgt, behalte sein ganzes übriges Geschlecht, diejenige gemeine Wehrung, die es vorher hatte, die Wehrung freygebohrner Leute. Hingegen zeuge ein Herzog, wenn der liebe Gott sein Ehebede segnet, zwölf Herzoge, ein Graf zwölf Grafen und ein Freyherr zwölf Freyherrn, ohnerachtet das Herzogthum, die Grafschaft und die Freyherrlichkeit ebenfalls alte Kronwürden sind, und lange, auch in Deutschland nur einem zu Theil wurden.

Allein damit bleibt immer noch die Frage übrig: warum wir diesen Weg eingeschlagen? warum wir nicht eben wie in den mehrsten königlichen Häusern, den jüngern Sohn immer eine Stufe niedriger stehen lassen, als den ältern, und das Herzogthum, die Grafschaft und die Freyherrlichkeit einmal für alle für untheilbare Reichs-

würden erklären, mithin solche nur auf den ältesten fallen lassen; und den nachgebohrnen Kindern etwas mehrers als den Vorzug von vornehmen Eltern gebohren zu seyn und die damit natürlich verknüpfte Achtung einräumen?

Aber, könnte man erst fragen, haben wir denn wirklich einen andern Weg als die Engländer genommen? sind bey uns die jüngern Kinder des Adels etwas mehr als freygebohrne Leute? Ist der Beweis, welcher in Domcapiteln, Ritterschaften und andern geschlossenen Orden, von einem der darin aufgenommen werden will, erfordert wird, etwas mehr als der Beweis einer freyen Geburt? Und steckt nicht der ganze Knoten darin, daß das Wort freygebohren bey uns einen ausgedehntern Begriff*) hat, als bey den Engländern, und daß wir, bloß nur um die daraus entstehende Zweydeutigkeit zu vermeiden, und um eine bestimmte Art von freyer Geburt auszudrücken, die jüngern Söhne adelich nennen?

So scheint es, und wenn wir genau auf den Gang unsrer Sprache, die hier vielen Einfluß auf die Begriffe gehabt hat, Acht geben: so findet sich auch wirklich, daß wir das Wort freygebohren, weil es zweydeutig war, und die also bestimmte Art von freyer Geburt nicht ausdrückte, zuerst gegen Edelgebohren, und wie auch dieses im starken Umlauf zu leicht wurde, gegen Wohlgebohren, Hochwohlgebohren, Reichs-frey Hochwohlgebohren und zuletzt gegen Hochgebohren vertauschet haben, alles in der Absicht um den jüngern Kindern bloß die Rechte ihrer Geburt zu erhalten, nicht aber um ihnen den Adel zu geben,

*) Das Wort frey ist ein relativer Begriff, und es giebt in *Natura civili* so viele Arten von Churfreyen, Nothfreyen und Freygebohrnen, daß es wegen seiner wenigen Bestimmung ganz unbrauchbar ist.

ben, der als eine Kronwürde betrachtet, eben wie in England, bloß auf den Haupterben fällt. Jedoch sind unsre Begriffe hievon nicht bestimmt und aufgeklärt genug. Wir machen keinen deutlichen Unterschied zwischen Adel und Edelgebohren, und so hilft es uns nichts, daß wir auf den ersten Ursprung, oder auf den bösen Einfluß der Sprache zurückgehen, und daraus die Geschichte der Verwirrung wissen; es hilft uns nichts, daß der Gelehrte in seiner Stube den Unterschied zwischen Adel (Kronchre) und Edelbürtigkeit (Fähigkeit zu Kronchren) deutlich denkt: so lange wir im gemeinen Leben den Briefadel als eine Würde, und nicht als eine Fähigkeit ansehen, und die jüngern Söhne eines Freyherrn ohne Unterschied Freyherrn nennen.

In dieser unsrer praktischen Denkungsart gehen wir von den Engländern ab, bey denen die jüngern Söhne des *) Adels, er mag so hoch seyn wie er will, bloß Gentlemens im eigentlichen Verstande, das ist Kron-Lehnfähigebohrne, und bis dahin, daß sie zu einem wirklichen Kronlehn gelangen, von allen Vorrechten des Adels ausgeschlossen sind. Diese Denkungsart muß also erst geändert, und der Unterschied zwischen dem Adel und den Edelgebohrnen, oder wenn man dieses Wort nach dem jetzigen Curs desselben, für ungeschickt hält, den adlichgebohrnen, deutlich festgesetzt, und gegen alle Mißdeu-

*) Große Herren haben daher in ihren Familien für mehrere jüngere Söhne eigne Würden, damit sie nicht unmittelbar zu Gentlemens herabsinken — Un Comte de Provence, un Comte d'Artois ist durch seine Grafschaft gleich vor diesen tiefen Fall bewahrt. Eben so machen es auch adliche Familien, die ihren jüngeren Kindern besondere Herrlichkeiten, Stiften präbenden. &c. &c. verschaffen.

tung gesichert werden, ehe man die vorgelegte Frage beantworten kann?

Allein was hindert uns dieses zu thun? Was hindert uns mittelst eines allgemeinen Reichsschlusses festzusetzen, daß bloß diejenigen adlich gebornen oder adlich gemachten zum Adel gehören sollen, welche ein Herzogthum, eine Grafschaft, eine Freyherrlichkeit oder eine andre Reichswürde bekleiden? Der jetzige Landsäßige Adel ist durch die ältesten Reichsschlüsse, worin die Dienstleute der Fürsten den Reichsdienstleuten gleich gesetzt sind, vollkommen gedeckt; jedes Landtagsfähige Gut ist in diesem Betracht Reichsherrlichkeit, und giebt damit seinem Edelgebohrnen Herrn die Reichswürde. Eben das gilt von allen mit adlichen Freyheiten verknüpften Bedienungen im Reiche und im Lande; wer solche besitzt, steht in einer wirklichen Reichswürde; und der ältere Hauptmann eines Fürsten geht dem jüngern Hauptmann des Kayfers vor. Wo ein adlich geborner in einer bestimmten geistlichen Würde steht, da wird er zum wirklichen Adel gerechnet; und wenn einer ein Majorat oder Fideicommiss stiftet, was vom Kayser oder dem Landesherrn zu einem Reichs- oder Landtagsfähigen Herrlichkeit erhoben wird, da entsteht ein neues Reichsamt, was seinem adlich gebornen oder adlich gemachten Besitzer, den wirklichen Adel giebt; den edelgebohrnen Töchtern geben sowohl die Würden ihrer Männer, als die Präbenden in adlichen Stiftern den Adel. Und sonach können die Schwürigkeiten so groß nicht seyn, um in Deutschland wie in England, jenen Unterschied deutlich festzusetzen, und die adlich gebornen Söhne und Töchter nur in so fern zum Adel zu rechnen, als sie auf vorbeschriebene Art gewürdiget sind, den übrigen aber bis dahin sie auch durch

durch gleiche Würden und Güter erhoben sind, blos die Adelsfähigkeit beyzulegen.

Daß der Adel, der seine Vorrechte gebraucht, keine Handlung und kein Gewerbe treiben könne, davon wird sich ein jeder leicht überzeugen, der sich nur selbst die Frage vorlegt: ob der Soldat, der seinen Tornüster keinem Besucher eröffnet, sondern damit überall frey durchgeht, auch wohl Waaren zur Handlung darin bey sich führen dürfe! Seine Antwort wird ohne Zweifel diese seyn, daß sich kein rechtschaffener Soldat mit dergleichen Betrügereyen abgeben würde, und das war der Ton des Adels und der ritterlichen Kriegersleute zur Zeit, wie dieselben nicht allein im Reiche sondern in der ganzen Christenheit unbefucht und ungehindert jedes Zollhaus vorbeypreisen konnten; sie machten eine Ehrensache daraus, und verabscheueten diejenigen aus ihrem Mittel, die sich durch die Handlung zu Defraudanten machten, mithin die Freyheit ihres ganzen Ordens in Gefahr setzten, sonst hatte der schlichte Menschenverstand einem jeden längst gesagt, daß Freyheit und Handlung nicht mit einander bestehen können.

Thäten wir dieses, wie wir es thun können, wenn wir auch die Gränzlinie zwischen den verschiedenen Würden und Diensten, in etwa schwanken ließen, indem doch ein jeder, der in einer geistlichen oder weltlichen Bedienung steht, in Ansehung aller Steuern und persönlichen Leistungen gleicher Freyheit mit dem Adel genießt: so würden wir wenigstens auf die Frage:

Kann der Adel sich unbeschadet seines Standes mit der Handlung und mit gewissen Gewerben abgeben?
mit Zuversicht antworten können:

a) Der Adel und überhaupt jeder Kronbedienter darf in keinem Falle Handlung oder Gewerbe treiben.

b) Die

b) Die Edelgebohrnen aber mögen es unbeschadet ihrer Adelsfähigkeit thun.

Und so wären wir gerade auf dem Wege, welchen die Engländer zur Heerstraße gemacht haben.

Die Adelsfähigkeit verliert man dort dadurch nicht, daß man sein Brod auf jede einem ehrlichen Manne anständige Art zu erwerben sucht; der eine schlägt diesen, der andre jenen Weg ein, und es ist gar nichts außerordentliches, daß der älteste Bruder im Oberhause, der andre im Unterhause und der dritte auf der Börse sitzt. Wer in keiner wirklichen Kronwürde steht, ist aller Vorrechte des Adels beraubt, er gilt nicht mehr als ein anderer, und man ehret ihn bloß als einen Mann, der entweder nach Erbgangsrecht oder durch Königl. Ernennung zu einer Kronwürde gelangen kann.

Wie wollen aber die Edelgebohrnen, wenn sie Handlung und Gewerbe treiben, und sich solchemnach mit allerhand Arten von Menschen vermischen, die Rechte ihrer Geburt erhalten? Woran will man nach langen Jahren, wenn sich keiner mehr ihrer Vorfahren erinnert, und jeder an ihren Vätern und Großvätern nichts mehr als an andern gemeinen Leuten erblickt hat, ihre Adelsfähigkeit erkennen. Und wo soll endlich die Gränze seyn, welche ein Edelgebohrner ohne Nachtheil seiner Ehre nicht überschreiten darf, oder soll er sich ohne Unterschied mit allen Klassen der Menschen vermischen dürfen? Gesezt die Stufen der Menschheit stünden also:

- a) Rittersreigen,
- b) Hbrige nach Hausgenossenrechte,
- c) Freye Hausgenossen,
- d) Freye unter Amtschutze,
- e) Freye unter Bürgerschutze,
- f) Freye Canzlersfähige.

Kann er sich ohne die Rechte seiner Geburt zu verlieren, in alle diese Klassen begeben? oder ist eine darunter, deren Erwählung zugleich den Verzicht auf eine freye Geburt enthält, und welche ist die? Und wozu nützt es endlich dem Staate, allen und jeden Edelgebohrnen, die sich solchergestalt in das Meer der Menschheit herabstürzen, die Vorrechte ihrer Geburt mit Hülfe einer mühsamen Controle zu erhalten? Ist es dafür nicht besser sie ganz darinn untergehen zu lassen, um desto eher Gelegenheit zu haben, andern verdienstvollen Männern die Adelsfähigkeit zu ertheilen?

Diese Gründe sind wichtig, und wahrscheinlich auch die Hauptursachen, warum man in Deutschland strenger wie in England gewesen ist, und auf den, eben durch jene große Vermischung in ein leeres Wort verwandelten Titel von Gentlemen, wenig oder nichts giebt. Indessen scheint es mir doch, daß hier noch eine Hülfe möglich sey.

In England wird noch immer strenge auf die Wapen gesehen, und es ist dort ein besonderes öffentliches von der Krone abhängendes Amt, wovon jeder Gentlemen sein Wapen eintragen läßt, um das Recht seiner Wapenbürtigkeit zu erhalten. Niemand darf dergleichen führen, ohne sein Recht dazu auf das genaueste erweisen zu können, so auch in Brabant; und unter diesem gleichsam öffentlich ausgehangenen Schilde, ist jeder Gentlemen sicher, die Rechte seiner Geburt nicht zu verlieren. Der Adel führt das Familientwapen mit den Wapen und Zierathen seiner Würde und Kronehre; der Gentlemen oder Adelsfähige führt es ohne dieselben. Jener schreibt sich von, weil er sich von einem Kronamte, oder Krongute schreiben kann, dieser nicht, da er nur aus, und nicht Herr von einem Reichs- oder Landtagsfähigen Hause ist.

Diesem

Diesem Vorgange müßten wir nothwendig folgen; wir müßten ein Landes-Heroldsamt, unter der Aufsicht des Adels errichten, dieses müßte mit einem allgemeinen Reichs-Heroldsamte correspondiren, vor demselben müßte jedes Kind des Adels, so bald es das väterliche Haus verläßt und einen andern Stand erwählt, seinen Namen und sein Wapen eintragen lassen; es möchte allenfalls sich aus aber nicht von schreiben dürfen, und auf solche Art glaube ich, daß es möglich wäre, jedem die Rechte seiner Geburt unter allen Vermischungen zu erhalten.

Hiernächst müßte freylich um die Adelsfähigkeit im Werthe zu erhalten, eine gewisse Linie gezogen werden, worüber sich keiner wagen dürfte, ohne damit auf sein Geburtsrecht Verzicht zu thun. Diese würde nun zwar in Deutschland, wo die Reichsdienstleute und andre vornehme Standesbediente, die ehemalige allgemeine Kette der Hörigkeit, womit Herrn und Leute verbunden waren, zerbrochen, und den geringern Theil der Menschheit darunter verlassen haben, schwerer zu ziehen seyn als in England, wo alle Hörigkeit aufgehoben, und Freyheit und Eigenthum allen Einwohnern ohne Unterschied zu Theil geworden ist. Indessen sehe ich doch nicht ein, warum sie nicht endlich gezogen werden könnte; warum wir nicht eben wie in Rußland, mehrere Klassen von Menschen haben, und dabey festsetzen könnten, wie weit sich einer aus den Höhern in die Niedrigen vertiefen könnte, ohne den Rückweg zu verlieren, wenn er nach Erbgangsrechte zu einer Kronwürde in seine ursprüngliche Klasse gerufen würde? Hat man doch in Frankreich dem Adel die Seehandlung eröffnet?

Wenn man auf die Zeiten zurückgeht, worinn noch keine beständige und regulaire Miliz gehalten wurde: so wird

wird man fast alle Bedienungen, die jetzt bürgerlich heißen, mit Söhnen des Adels besetzt finden. Wir sind viele Fälle vorgekommen, daß der jüngere Bruder des ältern Hauscapellan geworden, und es ist im funfzehnten Jahrhunderte nichts gewöhnlicher als edelgebohrne Pastoren und Vicarien, Comgrafen und Gerichtschreiber. Jede Familie wird davon mehr als eine Collation und Bestallung aufzuweisen haben. Hieraus sieht man schon, daß man nicht zu allen Zeiten gleich gedacht, und nicht immer die Ehre eine Fahne zu tragen, der Ehre aufs Fittal zu reiten vorgezogen habe.

Man wird weiter aus den vielen Reichsschlüssen, die gegen die Pfalzbürger gemacht sind, schließen, daß zu der Zeit, als die Bürgerschaft einem noch etwas von der Freyheit raubte, viele Edelgebohrne Leute sich, ohne Bürgerschaft zu nehmen, zwischen den Pfälen einer Stadt aufgehalten, und wenn sie gleich kein bürgerliches Gewerbe getrieben, dennoch die Macht der Städte auf andre Art vermehret, und diese zu einer solchen Höhe gebracht haben, daß man, um die Pfalzbürger wieder aus den Mauern zu ziehen, von Reichswegen hat verordnen müssen, keinen binnen den Pfälen wohnen zu lassen, der sich nicht zur Bürgerschaft bequeme. Auch hier müssen dergleichen Gentlemens in Städten oder Pfalzbürger Geseßgenheit gefunden haben, sich ohne Kronbedienungen und Kronwürden oder ohne Landbedienungen und Landwürden zu erhalten. Einige traten vielleicht ohne Bürgerschaft zu nehmen, in Stadtdienste, andre aber mochten doch ihre Speculation machen, wie unsre Kaufleute zu reden pflegen; genug sie wohnten ihrer Geburt unbeschadet zwischen den Mauern, und durften nur nicht Bürger werden, weil diese noch mehrentheils unter ihren Vögten

256 Warum bildet sich der deutsche Adel

Adlten standen, und denselben eine Sterbfallsurkunde zukommen lassen mußten.

Man wird endlich aus der alten Reichsgeschichte wissen, daß es eine Zeit gegeben habe, worinn ein edler Herr nicht einmal kaiserlicher Dienstmann werden konnte, ohne seiner Freyheit zu entsagen, und folglich die Rechte seiner Geburt aufzugeben.

Hat es sich nun aber mit der Dienstmannschaft also gewandt, daß jeder von Adel sich ohne sein Geburtsrecht zu verlieren darinn begeben, und sich dem Heergewedde unterwerfen kann, ohne seine Ehre aufzuopfern; hat es sich mit der Bürgerschaft also geändert, daß sie fast überall das vogteyliche Joch abgeschüttelt, und sich vom Sterbfall befreyet hat; hat man Beyspiele, daß sich Edelgebohrne auf amtsfähigen ja wohl gar auf schackpflichtigen Gütern erhalten haben, ohne darum ganz abgewürdiget zu werden, kann man endlich eine Muskete auf die Schulter nehmen, und doch dabey sein Wapen behalten: so sehe ich nicht ab, warum sich die Adelsfähigkeit in einer andern Vermischung weniger als in jener erhalten lassen sollte? Die Furcht der Franzosen, daß der so nöthige Militairstand und der kriegerische Geist der Nation dabey verlieren würde, kommt bey mir gar nicht zum Anschlag. Tapferkeit ist eine moralische Eigenschaft die mit jener politischen nichts zu thun hat; es giebt moralisch gute Leute in allen Ständen; der Engländer ist durch die Vermischung nicht feiger geworden, und was der Militairstand gebraucht, wird er um so viel reichlicher erhalten, je mehr die Officiere und andre Edelgebohrne heyrathen, können, so bald ihren Kindern alle Wege sich zu erhalten welche ihnen durch unsre jetzige Denkungsart verschlossen sind, eröffnet werden.

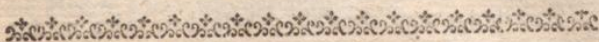
Auch

Auch ist die Gefahr für vermischte Heyrathen so groß nicht als man sich solche vorstellt. Denn so bald jene Wege geöffnet sind: so wird man auch eben wie in England, edelgebohrne Kaufleute, und edelgebohrne Pächter finden, die ihren Söhnen und Töchtern die Wapenbürtigkeit durch das Heroldsamt erhalten haben.

Das einzige was allenfalls zu befürchten wäre, möchte darin bestehen, daß die Adelsfähigkeit zu gemein, und die Zahl derjenigen, welche auf eine Kronwürde, oder welches nach dem Vorausgesetzten einerley ist, auf eine Präbende und andre dem Adel gleichgeltende Bedienungen Anspruch machen könnten, zu groß werden würde. Allein so wichtig dieser Einwurf von einer Seite scheint: so hart ist es doch auch auf der andern, daß die jüngern Söhne des Adels, wenn sie keine Reichs- oder Landwürden erhalten, sich des Eigenthums begeben und manche gute edelgebohrne Mägdgen ledig bleiben müssen; und fast möchte ich sagen, daß es bloß der Eigennutz des Adels sey, der die Zahl der Adelsfähigen zu vermindern sucht, um die Präbenden jedesmal zur Versorgung oder Aufzuehrung seiner jungen Kinder gebrauchen zu können. Am Ende aber dürfte es doch noch wohl eine große Frage seyn, ob der Adel sich nicht besser dabey stehen und wenigstens wohlthätiger gegen sein Geschlecht handeln würde, wenn seine jüngern Kinder sich wie in England durch die Handlung oder jede andre Art eines anständigen Gewerbes bereicherten, und sich auf diese Weise die Mittel erwürben, künftig in einer Kronwürde desto besser glänzen zu können, als daß sie auf einer Präbende zu Tode gefuttern werden.

Dem Adel allein schadet die Vermehrung; er kann leicht zu zahlreich und zu gemein werden; aber den Edels
Möfers patr. Phantas. IV. Th. R ge

geborenen, die ſich des Adels enthalten müſſen, nicht. Jenes iſt eine Vermehrung der Würden, dieſes aber eine Vermehrung der Würdefähiger, und keiner hat es noch behauptet, daß es Schade für den Staat ſey, viele ſolche würdige Leute zu haben.



LVI.

Von dem Concursproceſſe über das Landeigenthum.

Unſre Vorfahren hatten die Vertheidigung des Staats auf das Landeigenthum gegründet, und ſahen dieſes gewiſſermaßen, als den einzigen öffentlichen Fond der bürgerlichen Geſellſchaft an, wovon jeder Unterthan ſeinen Antheil zu getreuen Händen hielt. Keinem war es erlaubt ſolchen nach Willkühr mit Schulden, Dienſten oder Pächten zu erſchöpfen, ſondern wo die Noth den einen oder andern hiezu nöthigte, mußte ſolches mit Vorwiſſen und Einwilligung deſſenigen geſchehen, der die Obergauſicht über jenen öffentlichen Fond hatte. Dieſes war damals der Graf oder Richter, (*ſolus comes de proprietate judicat.*) und ſo galt keine Hypothek oder andre Beſchwerde, welche auf dem Boden haften ſollte, als wenn ſie vom Richter beſtätiget war. Die Gerichtsbarkeit über den Boden war nur eine, und der Stand ſeines Beſizers veränderte die Natur deſſelben ſo wenig als er die Lage verändern konnte. Man wußte vor dem 14 Jahrhundert von keinen unterſchiedenen Gerichtszwängen der Güter, ſo mannichfaltig und verſchieden auch die Gerichtsbarkeiten für die Perſonen waren. Nur dasjenige

Stück